

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen mit Mehr-/Minderaufwendungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des JA

Nummer	Buchungs- stelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	KiTa - Zuweisungen		Minderaufwand ca. 36 T EUR
1	3610010/ 414100	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	<p>Nach § 12 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ab 01. Januar 2025 haben sich die Landeszuweisungen erhöht. Erfahrungsgemäß steigen die Zuweisungswerte zum Folgejahr an. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres, welche sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verringert haben.</p> <p>Zusätzlich erhält der Landkreis gemäß § 13a KiFöG für das Jahr 2025 Zuweisungen vom Land zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Übernahme von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen). Hier werden Zuweisungen in Höhe von 154.100 Euro erwartet.</p> <p>Des Weiteren erhält der Landkreis für das Jahr 2025 Zuweisungen vom Land nach § 22 Abs. 3 KiFöG, die für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung zu verwenden sind. Es werden hier Zuweisungen in Höhe von 130.000 Euro erwartet.</p>

1	36100100/ 531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln an die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Erfahrungsgemäß steigen die Zuweisungswerte zum Folgejahr an. Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres, welche im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken sind.</p> <p>Aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen sind in diesem Konto sowohl Zuweisungen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, als auch Zuweisungen für Einrichtungen in freier Trägerschaft, die aufgrund von Abtretungserklärungen direkt an Gemeinden überwiesen werden, enthalten.</p> <p>Insgesamt werden im Jahr 2025 vorauss. Zuweisungen in Höhe von 18.191.900 Euro ausgereicht.</p> <p>Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG im Jahr 2025 angehoben werden und die Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises.</p> <p>Um die unvorhergesehenen Erhöhungen der Landkreiszuweisungen abzumildern, werden die Zuweisungen nach § 13a KiFöG in Höhe von 154.100 Euro im Jahr 2025 wie im Vorjahr als Aufwendungen mit eingeplant.</p>
1	36100100/ 531800	Kita - Zuschüsse an übrige Bereiche	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an freie Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln weiter. Erfahrungsgemäß steigen die Zuweisungswerte zum Folgejahr an. Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres, welche im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken sind.</p> <p>Insgesamt werden im Jahr 2025 vorauss. Zuweisungen in Höhe von 7.131.500 Euro an freie Träger ausgereicht.</p> <p>Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG ab 2024 vorauss. angehoben werden und sich die Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr verändert haben, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises.</p>

2	Unterhaltsvorschuss	Mehraufwand von ca. 90 T EUR / nur informativ - keine Zuständigkeit des JHA	
2	34110100/ 448100	UVG - Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	Das Land erstattet 70 v.H. aller erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen (Konten 34110100/533900, 545200 und 545400). Mit Veröffentlichung der siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) und der damit verbundenen Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge ab 2025 erhöht sich auch die Erstattung der des Landes.
2	34110100/ 533900	Unterhalt nach Unterhaltsvorschussgesetz	Mit Veröffentlichung der siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) sowie einem leichten Anstieg der Fallzahlen und der Erhöhung des Kindergelds ergeben sich entsprechend neue Beträge für den Mindestunterhalt ab 2025, somit auch neue Unterhaltsvorschuss-Zahlbeträge.

3	HZE		Mehraufwand von ca. 3,3 Mio EUR
3	36330100/ 448200	HzE _ Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Erstattungen von Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung bei jugendhilferechtlicher Zuständigkeit anderer Landkreise. Dies erfolgt, wenn der maßgeblich sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegt. Es erfolgte eine Anpassung auf der Basis der Vorjahreswerte, da durch Zuständigkeitswechsel bzw. Fallübergaben jederzeit Fälle dazukommen bzw. abgegeben werden. Pro Fall im Jahr ist mit 80.000 € zu rechnen.
3	36330100/ 531805	HzE - Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Sozialpädagogische Familienhilfe zur Förderung, Stärkung und Stabilisierung des Erziehungsverhaltens - Zielgruppe sind meistens sozial benachteiligte Familien, d. h. vornehmlich kinderreiche und einkommensschwache Familien, die mit vielschichtigen Problemen belastet sind. Die Leistung basiert auf Vereinbarungen zur Höhe der Leistungsentgelte bzw. Fachleistungsstunden. Die Erhöhung basiert auf Entgelterhöhungen.
3	36330100/ 533118	HzE - Vollzeitpflege § 33	<p>Seit 01.01.2019 gelten gemäß der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfG-VO) höhere Grund- und Erziehungsbeiträge für die Vollzeitpflege, und zwar mit jährlichem Anpassungsautomatismus jeweils zum 01. Januar eines Jahres gemäß den Vorgaben des Deutschen Vereins. 2024 erfolgte ein starker Anstieg des Pflegegeldes, welches sich in der Planung 2025 niederschlägt. Ebenfalls ist 2025 mit einem Anstieg des Erziehungsbeitrages zu rechnen. Der Ansatz 2025 berechnet sich mit dementsprechend erhöhtem durchschnittlichem kindbezogenen Beitrag folgendermaßen:</p> <p>90 Kinder x 1.500,00 € x 12 Monate = 1.620.000 €</p>
3	36330100/ 533120	HzE - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a (a. v. E.)	<p>Es ist ein starker Anstieg zum Vorjahr um 14 Kinder zu verzeichnen. Die Entgelte für ambulante Eingliederungshilfen einschließlich therapeutischer Behandlungen wurden ebenfalls neu verhandelt (Erhöhung Personal- und Betriebskosten). Der finanzielle Aufwand beziffert sich monatlich durchschnittlich auf 2.000 €. Ausgehend von diesem Erfahrungswert ergibt sich folgende Berechnung:</p> <p>43 Hilfeempfänger x 2.000,00 € x 12 Monate = 1.032.000 €</p>

3	36330100/ 533204	HzE - Heimerziehung § 34	<p>Seit 2021 ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser Anstieg wird in erster Linie durch prekäre Lebenslagen von Familien ausgelöst auf die Jugendhilfe nur bedingt Einfluss hat. Die Entwicklungen zeigen, dass von einem anhaltend hohen Bedarf auszugehen ist. Die Zunahme ist - auch im Kontext der Kinderschutzdebatte - vor allem bei Kindern unter 6 Jahren festzustellen; aber auch zunehmend bei 10 bis 14 jährigen Kindern steigt die Zahl der Fälle mit besonders hoher Betreuungsintensität.</p> <p>Nach den vorliegenden Daten wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die eingeschränkte Planbarkeit der Hilfefallzahl und dem oftmals hohen Einfluss zufälliger Ereignisse wie Zuzug von Familien mit mehreren Kindern in Heimerziehung und damit einhergehender Zuständigkeitswechsel von durchschnittlich 133 Fälle ausgegangen.</p> <p>Parallel ist die Entwicklung der Entgelte auf Grund erhöhter Personal- und Betriebskosten zu berücksichtigen, und zwar von durchschnittlich 220 Euro auf 2350 Euro/Tag. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet neben dem täglichen Entgelt auch Taschengeld sowie einmalige Beihilfen und Krankenhilfe, wobei auch die Taschengeldbeiträge erheblich angepasst wurden.</p> <p>Berechnung: 133 Kinder und Jugendliche x 235,00 x 365 Tage = 11.408.075 €</p>
3	36330100/ 545200	HzE - Erstattungen für die Aufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	<p>Kostenerstattungen an andere Landkreise, die durch Zuständigkeitswechsel entstehen. Der Landkreis Jerichower Land wird in der Regel dann zuständig, wenn der maßgebliche sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Landkreis verlegt. Bis zur tatsächlichen Fallübernahme nach Klärung aller relevanten Voraussetzungen geht der ehemals zuständige Landkreis in Vorleistung. Diese Leistungen sind zu erstatten. Der Ansatz basiert auf bisherigen Erfahrungswerten und berücksichtigt gleichzeitig die steigenden Kosten der Heimunterbringung.</p>

4	Jugendarbeit	Mehraufwand von ca. 171 T EUR
----------	---------------------	--------------------------------------

4	36200100/ 414106	Jugendarbeit - Zuweisung vom Land für die Förderung von Fachkräften und der Jugendarbeit	<p>Gemäß § 31 Abs. 1 KHJG LSA (in der Fassung vom 17.01.23) gewährt das Land für 2025 Zuweisungen in Höhe von 8.525.141,64 EUR zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Zuweisungen erfolgen zu 10 v. H. nach der Fläche des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt und zu 90 v. H. entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises / der kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zwischen sechs und unter 27 Jahren, wobei die Landkreise 70 v. H. und die kreisfreien Städte 30 v. H. der Zuweisung erhalten. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.</p> <p>Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2022 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt, werden für die Haushaltsplanung 2025 zugrunde gelegt.</p> <p>Verteilung nach Fläche 10 v. H.: 8.525.141,64 EUR x 10 Prozent = 852.514,16 EUR</p> <p>852.514,16 EUR x 157.819 ha LK JL 2.046.404 ha Sachsen-Anhalt = 65.745,89 EUR</p> <p>Verteilung nach Bevölkerung 90 v.H.: 8.525.141,64 EUR x 90 Prozent = 7.672.627,48 EUR und davon 70 v. H. für Landkreise = 5.370.839,24 EUR</p> <p>5.370.839,24 EUR x 16.182 Kinderzahl LK JL 290.592 Kinderzahl Landkreise = 299.082,29 EUR</p> <p>Es wird daher eine Zuweisung in Höhe von 364.828,32 Euro erwartet.</p>
4	36200100/ 531200	Jugendarbeit - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	<p>Die Buchungsstellen 531801+531800+531200 betreffen alle u. a. die Förderung der Jugendarbeit und die Aufwendungsbedarfe innerhalb dieser Buchungsstellen haben sich zwischenzeitlich verschoben.</p> <p>In 531200 ist eine Ansatzverringering für die kommunale Jugendarbeit auf 103.000 EUR möglich. Die dadurch "frei" gewordene Differenz von 27.000 EUR wird i. H. v. 25.600 EUR mittlerweile zur Finanzierung der besetzten Fachkraftstellen in 531801 benötigt und muss dort den Ansatz erhöhen. Die vollständigen Differenzsummen müssen in den Folgejahren von 531200 auf 531801 zur Ansatzerhöhung verschoben werden, da durch Tarifentwicklungen mit zusätzlichen Kostenanstiegen zu rechnen ist.</p>

4	36200100/ 531800	Jugendarbeit -Zuschüsse an übrige Bereiche (außerschulisch)	<p>Die Buchungsstelle umfasst die Förderung der freien Jugendarbeit gem. Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit. Für die Jugendarbeit beträgt der Ansatz wie in den letzten Haushaltsjahren 216.500 EUR.</p> <p>Das ebenfalls über diese Buchungsstelle abgewickelte ESF+ Programm "Schulerfolg sichern" (läuft bis 07/2028) sieht eine Co-Finanzierung (Netzwerkstelle "AKKU" und die Schulsozialarbeiterstellen) vor, die bereits auf Basis KT-Beschlusses zugesagt wurde und für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich auf 319.800 EUR beträgt.</p> <p>Ansätzsumme (Jugendarbeitsbereich + ESF-Programm): 2025: 536.300 EUR</p> <p>Die Erhöhung des Haushaltsansatzes resultiert aus der veränderten Finanzierungsregelungen des ESF + Programm. Bisher war der LK nur für die anteilige Finanzierung der Netzwerkstelle zuständig. Seit dem Schuljahr 2024/25 ist der LK auch für anteilige Finanzierung der Schulsozialarbeiterstellen des 2. Förderzyklus und ab 1. Januar 2025 für die anteilige Finanzierung der Schulsozialarbeiterstellen des 3. Förderzyklus zuständig.</p>
4	36200100/ 531801	Sonstige Jugendarbeit - Zuschüsse an freie Träger - Förderung der Fachkräfte	<p>Die Buchungsstelle betrifft die Förderung von Fachkräften der Jugendarbeit gem. Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit. In den vergangenen Jahren wurden geplante Mittel aufgrund von Stellenvakanzen nicht verausgabt. Da die Stellen mittlerweile besetzt sind, ist eine Erhöhung des Ansatzes auf 228.600 EUR nötig. Zur Ansatzserhöhung sollten die Differenzen der Ansatzkorrektur aus 531200 für 2025 anteilig und ab 2026 in voller Höhe genutzt werden.</p>

5	Leistungen der Jugendhilfe i. E.		Mehraufwand von ca. 569 T EUR
5	36320100/ 533203	Leistungen der Jugendhilfe i. E.	<p>Hier wird ein Fallzahlenanstieg von 4 auf 10 berücksichtigt. Gemeinsame Unterbringung von voraussichtlich 10 unterstützungsbedürftigen alleinsorgenden Müttern/Vätern mit Kind/Kindern in einer Einrichtung gem. 19 SGB VIII. Die Unterbringungskosten setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>10 Mütter/Väter mit Kind/Kindern x 260 € x 365 Tage = 949.000 €</p>

6	Hilfen für junge Volljährige		Mehraufwand von ca. 338 T EUR
6	36340100/ 533206	Hilfe für Junge Volljährige § 41 (i. E.)	<p>Auch hier ist ein Anstieg der Fallzahlen von 13 auf 22 Junge Volljährige in stationären Einrichtungen zu verzeichnen. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsgrundlage:</p> <p>22 Junge Volljährige x 3.125,00 € x 12 Monate = 825.000 €</p>